

# Bericht

des

**Finanz- und Budgetausschusses**

über

die Vorlage der Staatsregierung (948 der Beilagen), betreffend die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Stadtgemeinde Salzburg nimmt bei einem Bankensortium ein Anlehen im Betrage von 80 Millionen Kronen auf. Der Erlös dieses Anlehens hat zum Ausbau der zweiten Talstufe des städtischen Elektrizitätswerkes im Wiestale, zum Bau einer Holzförderungsanlage aus Hintersee ins Salzachtal und zur Errichtung einer Holztrift zu dienen. Für die Anleihe werden 5prozentige Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Die Rückzahlung derselben hat in 50 Jahren zu erfolgen. Bis zum 1. Juli 1930 ist die Anleihe unpfändbar.

Für diese Anleihe bestellt die Stadtgemeinde als besondere Sicherstellung eine Hypothek auf dem städtischen Gaswerk, dem städtischen Elektrizitätswerk sowie auf sämtlichen Investitionen, die aus dem Anlehenserlöse bestritten werden. Die Stadtgemeinde Salzburg hat sich weiter bereit erklärt, die Verwendung des Anlehens unter die Kontrolle der Landesregierung zu stellen, die gesamten Erträgnisse des Gas- und Elektrizitätswerkes, zu dessen Erweiterung der Anleiheerlös zum größten Teil verwendet wird, ausschließlich für den Dienst des Anlehens zu widmen und sie in dieser Absicht einer Treuhandstelle zu überweisen. Der Finanz- und Budgetausschuß hat der Regierungsvorlage einhellig zugestimmt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

Wien, 20. Juli 1920.

**Dr. Richard Weiskirchner,**

Obmann.

**Jos. Witternigg,**

Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . Juli 1920,

über

die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen :

## § 1.

Die von der Gemeinde Salzburg auf Grund des mit landesgesetzlicher Ermächtigung aufgenommenen Anlehens vom Jahre 1920 im Nennbetrage von 80 Millionen Kronen auszugebenden 5prozentigen, innerhalb 50 Jahren rückzahlbaren Teilschuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiss- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftsfantionen verwendet werden.

## § 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.